

Baulinienplan und Baubeschränkung

für das Gebiet zwischen
Bergstr., Schweinheimer Str.,
Leidersbacher Gäßchen u. Seebornstr.

Maßstab 1:1000

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 07.05.2004

Geändert durch BPI 05/07a, in Kraft
getreten am 07.05.2004

- a = Auszugstafel
- b = Bauweise
- c = Mindestgebäudeabstand
- d = Mindestgrenzabstand
- e = Gebäudehöhe in Vollgeschossen
(zurückgesetzte Gesch., ausgebaute Dachgesch.
sowie Kellern die mehr als 1,50 m über Terrain hinaus
gelten als Vollgesch.)
- f = Ausnutzungsziffer (Grundfläche aller Vollgeschosse
: Grundstücksfläche)

- Zeichenerklärung:
- Unverändert bestehende Baulinie
 - neue Baulinie
 - Unverändert bestehende Straßenbegrenzung u. Vorgartenlinie
 - neue Straßenbegrenzung u. Vorgartenlinie
 - Unverändert bestehende vordere Bebauungsgrenze
 - neue vordere Bebauungsgrenze
 - Unverändert bestehende seitliche u. rückwärtige Baulinie
 - neue seitliche u. rückwärtige Baulinie
 - Aufzuhebende Baulinie

Aschaffenburg den 9. MAI 1988.

Der Oberbürgermeister

Stadtbauamt

Planfertig: ry
Stadt. Vermess. Abt.

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN U. BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE
NACH § 2 ABS. 5 BETEILIGTEN BEHÖRDEN UND STELLEN HABEN DER ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT.

Aschaffenburg, den 18. 3. 69

Müller
Oberbürgermeister

DIE STADT ASCHAFFENBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27. 2. 69
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

Aschaffenburg, den 18. 3. 69

Müller
Oberbürgermeister

DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTGABE
DAS IST AM 14. 2. 69 IN KRAFT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES MIT
BEGRÜNDUNG ERFOLGT VON DIESEM TAGE AB IM RATHAUS-STADTPLANUNGSAMT.

Aschaffenburg, den 18. 3. 69

Müller
Oberbürgermeister

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Bergstraße, Schweinheimer Straße, Leidersbacher Graben und Seebornstraße

Der Bebauungsplan vom 16. 7. 1956 für das Gebiet zwischen Bergstraße, Schweinheimer Straße, Leidersbacher Graben und Seebornstraße wurde mit Entscheidung der Regierung von Unterfranken vom 18. 9. 1956 Nr. IV/3 905 b 13 rechtskräftig festgestellt. In diesem Plan ist die Mathäusstraße mit einer Breite von 10 m (6 m Fahrbahn, je 2 m Fußweg) durchgehend auf die Bergstraße festgelegt. Die Mathäusstraße ist noch nicht ausgebaut.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde vom Stadtplanungsamt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das obige Gebiet ausgearbeitet, die sich auf folgende Neufestsetzungen bezieht:

Die Mathäusstraße wird ab Tulpenstraße in Richtung Bergstraße nur noch als Anliegersstraße geführt und mit einer 2 m breiten Fußwegverbindung entlang des Anwesens Bergstraße 10 mit der Bergstraße verbunden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 16. 7. 1956 bleiben unberührt.

Änderungen des Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von un erheblicher Bedeutung sind, werden ohne Auslegung des Entwurfes und ohne Genehmigung der Regierung rechtsverbindlich, wenn die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke auf die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen. Nachdem diese Voraussetzungen für die Planänderung zutreffen, kann der vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die schriftliche Zustimmung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer liegen vor.

Aschaffenburg, 6. 11. 1966
Stadtplanungsamt

Regler